



Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

I. An die Stadtratsfraktion
SPD/Volt
Rathaus

Datum: 16.08.2023

München handelt gegen den Fachkräftemangel II: Beschäftigte in der Altenhilfe angemessen bezahlen!

Antrag Nr. 20-26 / A 03973 von der Stadtratsfraktion SPD/Volt vom 06.07.2023, eingegangen am 06.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrags betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Erledigung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen jedoch folgendes mitteilen:

Vorliegend sind Fragen der Stellenbewertung tangiert. Die Bewertung von Plan-/Stellen gehört zu den originären Aufgaben der laufenden Verwaltung.

Mit Blick auf die in Ihrem Antrag angesprochenen Positionen im Bereich der Alten- und Service-Zentren (ASZ) im Amt für Soziale Sicherung richtet sich die Bewertung je nach Zielgruppe im Verwaltungs- oder Sozialdienst nach den jeweiligen Tarifmerkmalen der in Anlage 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005 enthaltenen Entgeltordnung (VKA) zum TVöD-V, Allgemeiner Teil, Allgemeine Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) bzw. Entgeltordnung Besonderer Teil, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Grundlage der Bewertung sind immer die einer jeden Plan-/Stelle zugeordneten und in einer Stellenbeschreibung zusammengefassten Aufgaben. Diese besteht aus einem oder mehreren

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92222



Arbeitsvorgängen, wobei jeder Arbeitsvorgang jeweils mehrere zu einem einzelnen Arbeitsergebnis zusammengefasste Tätigkeiten beinhaltet. Jeder Arbeitsvorgang ist nach Maßgabe der geltenden Eingruppierungsregelungen unter die in den Entgeltgruppen enthaltenen Tätigkeitsmerkmale zu subsumieren. Das Bewertungsergebnis fällt dann zugunsten der erreichten, höchsten Entgeltgruppe aus, deren Tätigkeitsmerkmale in dem vom Tarifvertrag geforderten Zeitumfang verwirklicht werden.

Ein Ermessen bei der tarifrechtlichen Würdigung ist nicht gegeben.

Allenfalls eröffnen sich Spielräume bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, wobei insbesondere mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Entgeltgerechtigkeit die bestehenden Bewertungsstrukturen (= Bewertungsgefüge) zu berücksichtigen sind.

Die Stellenbeschreibungen für die Leitungen, die Sozialpädagog*innen und auch die Stellen für Verwaltungstätigkeiten in den Alten- und Servicezentren werden momentan vom Sozialreferat aktualisiert. Im Anschluss wird eine neue Stellenbewertung vorgenommen.

Ob künftig eine Bezahlung der BSA 60+ sowie der Betreuungsstellen im Rahmen der Erwachsenenengefährdung nach EGr. S 14 erfolgen kann, ist Verhandlungssache zwischen den Tarifvertragsparteien. Insofern werde ich auf den KAV zugehen und mich für dieses Anliegen einsetzen.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mickisch